

**Verordnung
über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
(gesamtes Ortsgebiet, ausgenommen L11) – 2018**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzing, beschlossen anlässlich der Sitzung vom 12.07.2018, mit welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 42/2018, in Verbindung mit § 94d StVO wird verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Inzing (gilt auch für die Weiler Toblaten, Eben, Giggberg, Schindeltal, Hof) gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h mit der Ausnahme für die Ortsdurchfahrt der Landstraße L 11. Das diesbezügliche verkehrstechnische Gutachten vom 19.04.2018, Plannummer VKS18-Inzing-TB des Ingenieurbüros für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Dipl.-Ing. Dr. techn. Christian Hamerle aus Landeck, ist Grundlage und somit Bestandteil dieser Verordnung. Die erforderlichen Verkehrszeichen sind an den Ortstafeln der jeweiligen Ortseinfahrten anzubringen, wobei die einzelnen Standorte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wie folgt definiert bzw. beschrieben werden:

Verkehrszeichen an bzw. unterhalb der Ortstafeln welche mit Verordnung der BH Innsbruck vom 24.09.2012, GZ. 4-1236-18-2-2012 und vom 11.06.2018, GZ IL-VK-STVO-2421/1-2018 verfügt wurden:

- Vorschriftszeichen laut § 52 lit. a) Z. 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ mit einer Zusatztafel „Ausgenommen L 11“ mittels dem Hinweiszeichen laut § 53 Abs. 1 Z. 21 StVO

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. durch die Aufstellung der Verkehrszeichen kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

HINWEIS:

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle diesbezüglich bestehenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Walch

Ergeht an:

Gemeinde Inzing, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

1. der Polizeiinspektion 6170 Zirl
2. der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Verkehrsreferat

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 16.07.2018	Zur Kenntnis genommen am 30.11.2018
Abgenommen am: 31.07.2018	Zahl VR-VOPr/Inzing/1-2018
Der Bürgermeister: Mag. Josef Walch	